#### **F ö r d e r a n s u c h e n – „Burgenland liest 2018”**

****

**An das**

**Amt der Burgenländischen Landesregierung**

##### Abt. 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft

##### Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt

Tel.: +43 5 7600-2084

Fax: +43 5 7600-2058

e-Mail: post.a7-kultur@bgld.gv.at

 

**1. Antragsteller/-in**

|  |  |
| --- | --- |
| Titel, Name |  |
| Straße |  |
| PLZ, Ort |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |

**Vertretungsbefugt (bei juristischen Personen):**

|  |  |
| --- | --- |
| Funktion, Name |  |
| Straße |  |
| PLZ, Ort |  |
| Telefon |  |
| E-Mail |  |

Folgende weitere Angaben sowie Beilagen sind zur Bearbeitung des Ansuchens erforderlich:

|  |
| --- |
| Rechtspersönlichkeit des/der Antragstellers/-in: |
| [ ]  | Natürliche Person  | [ ]  | ZMR-Zahl |  |
| [ ]  | Juristische Person | [ ]  | Verein: ZVR-Nummer |  |
|  |  | [ ]  | Ges.m.b.H.: Firmenbuchnummer |  |
|  | [ ]  | Andere Rechtsform: Firmenbuchnummer |  |

|  |  |
| --- | --- |
| IBAN |  |
| BIC |  | Geldinstitut  |  |

|  |
| --- |
| Der/die Antragsteller/-in erklärt sich damit einverstanden, auf Verlangen folgende Unterlagen vorzulegen:* bei Unternehmen und Gesellschaften:

letzter Jahresabschluss sowie Gewinn- und Verlustrechnung* bei sonstigen juristischen Personen (Vereinen u. dgl.):

letzter Jahresabschluss (Kassenbericht) |

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Vorsteuerabzugsberechtigung: | [ ]  | ja | [ ]  | nein | [ ]  | teilweise |

**2. Projekt**

|  |
| --- |
| Bezeichnung und Beschreibung des Projekts in Kurzform: |
|  |  |
|  |  |
| Ort der Durchführung: |  |
| Zeitraum der Durchführung: |  |

**3. Ich/Wir schließe(n) folgende Beilagen an: (verpflichtend)**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Detaillierte Projektbeschreibung mit Nachweis der fachlichen Eignung (ev. Referenzprojekte) |
| [ ]  | Kosten- und Finanzierungsplan  |
| [ ]  | bei Einzelpersonen: Meldezettel |
| [ ]  | bei Vereinen: Vereinsstatuten, Vereinsregisterauszug |
| [ ]  | bei Gesellschaften: Gesellschaftsvertrag, Firmenbuchauszug  |

Mit der Annahme des Förderungsbeitrages verpflichtet sich der/die Förderwerber/in ausdrücklich, die Bedingungen und Nachweiserfordernisse über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu erfüllen (z.B. Tätigkeitsbericht, detaillierte Gebarungsübersicht, saldierte Original-Rechnungsbelege über Ausgaben in der Förderhöhe) Der/die Förderwerber/in nimmt zur Kenntnis, dass es nicht zulässig ist, erhaltene Geldzuwendungen für andere als die im Förderungsantrag beschriebenen und anerkannten Zwecke zu verwenden.

Jede Änderung der Umstände, die Konsequenzen für das Vorhaben hat, auch nach Ausgabe der Geldzuwendungen ist der Abt. 7– Bildung, Kultur und Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. In gleicher Weise verpflichtet sich der/die Förderwerber/in, die Unterstützung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abt. 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft mittels Logo bzw. Anbringen des Hinweises „Gefördert durch das Kulturreferat des Landes Burgenland“ (Publizität) entsprechend kenntlich zu machen.

Der/die Förderwerber/in nimmt zur Kenntnis, dass sich die Abt. 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft vorbehält, erfolgte Geldzuwendungen zuzüglich Zinsen ab dem Auszahlungstag zurückzufordern, insbesondere falls die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben zustande gekommen ist, die Geldzuwendungen widmungswidrig verwendet wurde, Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden bzw. das Land Burgenland irregeführt wurde, die geforderte Publizität nicht nachvollziehbar erfüllt wurde, bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit missachtet wurden oder Verwendungsnachweise trotz schriftlicher Mahnung nicht erbracht worden sind.

Der/die Förderwerber/in erklärt sein Einverständnis, dass der Name des/der Empfängers/in, Verwendungszweck und Höhe der Förderung im jährlichen Kulturbericht des Landes Burgenland veröffentlicht wird.

[ ]  ja [ ]  nein

Der/die Förderwerber/in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

[ ]  kein Insolvenzverfahren [ ]  Insolvenzverfahren

F i n a n z i e r u n g s p l a n

A U S G A B E N

|  |  |
| --- | --- |
| Personalkosten (Honorare, Werkverträge...) |  |
| Organisationsaufwand (Bürokosten ...)  |  |
| Sachaufwand |  |
| Werbung |  |
| Sonstige Ausgaben |  |
| S U M M E |  |

**E I N N A H M E N**

|  |  |
| --- | --- |
| Eigenmittel |  |
| **Eigenleistung** |  |
| Einnahmen (Eintritte, Verkauf...) |  |
| Werbung/Sponsoring |  |
| Sonstige Einnahmen |  |
| S U M M E |  |

**S U B V E N T I O N E N**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | Abteilung | beantragte Höhe | zugesagte Höhe |
| Gemeinde |  |  |  |
| **Bund** |  |  |  |
| **Land** |  |  |  |
| **Sonstige** |  |  |  |
| **S U M M E** |  |

Es wird um Zuerkennung einer Geldzuwendung in der Höhe von EURO \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ ersucht.

Die Vergabe der Förderung erfolgt auf Grundlage des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und der Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz.

Ich/Wir akzeptiere/n diese Grundlagen vorbehaltlos und nehme/n auch die Förderrichtlinien zustimmend zur Kenntnis. Abschließend erkläre/n ich/wir, dass sämtliche Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Datum, Ort |  | Unterschrift Antragsteller/in |
|  |  |  |

Richtlinien für die Förderung nach dem
Burgenländischen Kulturförderungsgesetz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Richtlinien regeln die Vergabe materieller Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz soweit nicht für bestimmte Förderbereiche spezielle Richtlinien bestehen.

(2) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sach­lichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

(3) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

(4) Für jedes Projekt ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

 1. das zu fördernde Vorhaben (Projekt)

 a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,

 b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie zB kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und

 c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht; sowie

 2. eine Empfehlung durch einen Sachverständigen bzw. eine diesbezüglich qualifizierte Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, des zuständigen Kulturbeirats, eines Gutachtergremiums oder eines Dachverbandes eines Teilbereiches der Kultur vorliegt; und

 3. bei Förderungen bis zu 20 000 Euro:

 a) eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt bzw. ein Beitrag zu einem breitgefächerten kultu­rellen Angebot, oder

 b) die Erhaltung und/oder Erforschung des kulturellen und landeskundlichen Erbes durch das zu fördernde Vorhaben zu erwarten ist; und

 4. bei Förderungen über 20 000 Euro:

 a) Kulturveranstalter sich der uneingeschränkten Bucheinsicht des Landes Burgenland oder eines hierzu Beauftragten unterstellen, und

 b) eine Stärkung des kulturtouristischen bzw. des Weiterbildungsangebotes im Land sowie eine nachhaltige Bedeutung für die jeweilige Region gegeben ist, oder

 c) ein Beitrag zur Erhaltung eines hochwertigen Veranstaltungsangebotes und einer ebenso hoch­wertigen Veranstaltungs- bzw. Weiterbildungsinfrastruktur im Land vorliegt; und

 5. a) die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder

 b) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet, oder

 c) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgen­land leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder

 d) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient; und

 6. das vollständige Ansuchen auf Förderung vor Projektbeginn bei der Förderstelle eingebracht wird; und

 7. aus den Projektunterlagen zu schließen ist, dass das Projekt ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann; und

 8. der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragten Organen das Recht zukommt, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen; und

 9. der Fördernehmer die Kompetenz des Landes-Rechnungshofes zur Prüfung der widmungsge­mäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Mittel zur Kenntnis nimmt; und

 10. der Fördernehmer der Veröffentlichung der Fördermaßnahme im Kulturbericht des Landes zustimmt; und

 11. die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage vorangegangener Förderabrechnungen erfolgt ist; und

 12. bei Großprojekten und Jahresprogrammen vor einer neuerlichen Fördervergabe eine Evaluierung im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit und Qualität vorliegt.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekt) noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Projekts, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden.

(3) Der Förderungswerber hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geför­derten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 3

Förderbare Kosten, Höhe der Förderung

(1) Für Höhe und Umfang der Förderung ist die budgetäre Situation des Landes maßgebend.

(2) Der Förderungswerber hat die finanziellen Aspekte des Projekts unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Projekt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen.

(3) Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen.

(4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsnehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(5) Bei finanziellen Förderungen ist die Rückbehaltung von bis zu 25% der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig.

(6) Die Höhe der Förderung ist, unabhängig vom Projektvolumen, mit einer maximalen Höhe von € 100.000 limitiert.

§ 4

Förderansuchen

(1) Der Förderungswerber hat sein Förderansuchen schriftlich zu stellen. Förderansuchen können laufend eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Bearbeitungsbeginn für Förderansuchen ist der 1. Jänner des Jahres, in dem das Vorhaben (Projekt) stattfindet. Wird von der Förderstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderansuchen unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Das Ansuchen ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.

(2) Dem Ansuchen, welches eine kurze verbale Beschreibung des Projekts zu beinhalten hat, ist beizulegen:

 1. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5, wobei zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5 lit. a folgende Unterlagen vorzulegen sind:

 a) bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Monate ist,

 b) bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug, welcher nicht älter als drei Monate ist,

 c) bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist;

 2. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts unter Angabe dessen Beginn und Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Projekts die Fördermittel ver­wendet werden sollen;

 3. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsoring (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), enthält;

 4. Förderanträge an bzw. Förderzusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften und Rechtsträger;

 5. eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Projekteinreichung erhaltenen Förderungen durch das Land Burgenland sowie Informationen über die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Förderabrechnungen;

 6. ein Nachweis, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;

 7. ein Nachweis des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens;

 8. ein unterfertigtes Formular der Kenntnisnahme der Richtlinien und Förderbedingungen des Landes.

(3) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.

(4) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 3 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

§ 5

Verfahren

(1) Jedes Förderansuchen ist einer Beurteilung durch einen Sachverständigen bzw. einer diesbe­züglich qualifizierten Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, den zu­ständigen Kulturbeirat, ein Gutachtergremium oder einen Dachverband eines Teilbereiches der Kultur zu unterziehen, der bzw. das innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfehlung abzugeben hat. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Vergabe der Förderung (Förderungsvertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens ist der Förderungswerber berechtigt, seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen.

§ 6

Förderungsvertrag

(1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser hat grundsätzlich zu enthalten:

 1. den Name des Förderungsnehmers und des zu fördernden Projekts;

 2. die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Fördersumme;

 3. den Förderungszweck;

 4. den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung;

 5. die Festlegung der Verwendungsnachweise;

 6. den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts;

 7. die Zustimmung des Förderungsnehmers, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden; und

 8. die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich die An­bringung des Hinweises „Gefördert durch das Kulturreferat des Landes Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Pro­jekts sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Förderungsnehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist ohne schriftliche Zustim­mung des Landes Burgenland diesem gegenüber unwirksam.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Der Förderungsnehmer hat die Realisierung des Projekts und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.

(2) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden.

(3) Der Förderungsnehmer hat sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen - unbe­schadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderansuchens für ein neues Projekt des gleichen Förderungs­werbers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.

(5) Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

§ 8

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

(1) Das Land Burgenland kann

 1. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Förderungsnehmers kürzen, und/oder

 2. eine Evaluierung des geförderten Projekts insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Er­reichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.

(2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag zuzüglich Zinsen ab dem Auszahlungstag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

 1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde; oder

 2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder

 3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde, insofern an den Förderungsnehmer in dem dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahr keine Förderung für ein neues Vorhaben (Projekt) mindestens in Höhe der nicht verwendeten Förderung vergeben wird; oder

 4. die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden; oder

 5. das Land Burgenland in anderer Weise irregeführt wurde; oder

 6. über das Vermögen des Förderungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder

 7. die geforderte Publizität (zB Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde; oder

 8. trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde; oder

 9. bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßig­keit missachtet wurden.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Vergaberecht

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzu­wendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11

Datenschutz

Der Förderungswerber ermächtigt die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutz­gesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 132/2015, (im Folgenden: DSG 2000) durch Einreichung der Förderansuchen:

 1. die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen Daten und Auskünfte über die Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen und übermitteln zu lassen;

 2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt anfallen, zu verwenden; und

 3. Daten und Auskünfte über das Förderansuchen und dessen Erledigung sowie bei der Abwick­lung und Kontrolle anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 DSG 2000 automationsbezogenen Daten an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge, Förderungsabwicklung und Kontrolle - soweit sie die Kulturförderung betreffen - einzuholen.

§ 12

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Die mit Regierungsbeschluss vom 6.12.2016 erlassenen Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LABl 340/2016, treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Förderansuchen, die vor dem 31.12.2017 eingereicht werden und das Jahr 2017 betreffen, werden nach diesen Richtlinien administriert.

Richtlinien für die Förderung nach dem
Burgenländischen Kulturförderungsgesetz

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Richtlinien regeln die Vergabe materieller Förderungen nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz soweit nicht für bestimmte Förderbereiche spezielle Richtlinien bestehen.

(2) Förderungen können nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen. Die Landesregierung kann in spezifischen Förderungsbereichen Einschränkungen aus sach­lichen bzw. förderungspolitischen Gründen vornehmen.

(3) Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

(4) Für jedes Projekt ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

 1. das zu fördernde Vorhaben (Projekt)

 a) einen Beitrag zur Erreichung der Ziele, wie sie im Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, im Landesentwicklungsplan und in etwaigen anderen Landeskonzepten für die Bereiche Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft festgelegt sind, leistet,

 b) nicht vorwiegend der Verwirklichung anderer, wie zB kommerzieller, wirtschaftlicher, touristischer oder sozialer Ziele dient, und

 c) den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht; sowie

 2. eine Empfehlung durch einen Sachverständigen bzw. eine diesbezüglich qualifizierte Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, des zuständigen Kulturbeirats, eines Gutachtergremiums oder eines Dachverbandes eines Teilbereiches der Kultur vorliegt; und

 3. bei Förderungen bis zu 20 000 Euro:

 a) eine Bereicherung der kulturellen Vielfalt bzw. ein Beitrag zu einem breitgefächerten kultu­rellen Angebot, oder

 b) die Erhaltung und/oder Erforschung des kulturellen und landeskundlichen Erbes durch das zu fördernde Vorhaben zu erwarten ist; und

 4. bei Förderungen über 20 000 Euro:

 a) Kulturveranstalter sich der uneingeschränkten Bucheinsicht des Landes Burgenland oder eines hierzu Beauftragten unterstellen, und

 b) eine Stärkung des kulturtouristischen bzw. des Weiterbildungsangebotes im Land sowie eine nachhaltige Bedeutung für die jeweilige Region gegeben ist, oder

 c) ein Beitrag zur Erhaltung eines hochwertigen Veranstaltungsangebotes und einer ebenso hoch­wertigen Veranstaltungs- bzw. Weiterbildungsinfrastruktur im Land vorliegt; und

 5. a) die antragstellende natürliche Person ihren Hauptwohnsitz oder die antragstellende juristische Person ihren Sitz im Burgenland hat, oder

 b) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) im Burgenland stattfindet, oder

 c) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) einen besonderen kulturellen Beitrag zum Land Burgen­land leistet oder im Interesse des Landes Burgenland liegt, oder

 d) das zu fördernde Vorhaben (Projekt) einer Bekräftigung der kulturellen Eigenständigkeit des Landes Burgenland dient; und

 6. das vollständige Ansuchen auf Förderung vor Projektbeginn bei der Förderstelle eingebracht wird; und

 7. aus den Projektunterlagen zu schließen ist, dass das Projekt ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann; und

 8. der Landesregierung und ihren Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragten Organen das Recht zukommt, in sämtliche das geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen; und

 9. der Fördernehmer die Kompetenz des Landes-Rechnungshofes zur Prüfung der widmungsge­mäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Mittel zur Kenntnis nimmt; und

 10. der Fördernehmer der Veröffentlichung der Fördermaßnahme im Kulturbericht des Landes zustimmt; und

 11. die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage vorangegangener Förderabrechnungen erfolgt ist; und

 12. bei Großprojekten und Jahresprogrammen vor einer neuerlichen Fördervergabe eine Evaluierung im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit und Qualität vorliegt.

(2) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Umsetzung des zu fördernden Vorhabens (Projekt) noch nicht begonnen worden ist. Wenn es durch besondere Umstände, insbesondere auf Grund der Eigenart des Projekts, gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden.

(3) Der Förderungswerber hat der Förderstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geför­derten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Land Burgenland behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

§ 3

Förderbare Kosten, Höhe der Förderung

(1) Für Höhe und Umfang der Förderung ist die budgetäre Situation des Landes maßgebend.

(2) Der Förderungswerber hat die finanziellen Aspekte des Projekts unter Beachtung der Grundsätze der Richtigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu planen sowie das Projekt sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig umzusetzen.

(3) Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben und Projekt stehen.

(4) Die auf die Kosten des geförderten Vorhabens (Projekts) entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar, wenn der Förderungsnehmer hinsichtlich des Vorhabens (Projekts) vorsteuerabzugsberechtigt ist.

(5) Bei finanziellen Förderungen ist die Rückbehaltung von bis zu 25% der Fördersumme bis zur vollständigen Abrechnung des Projekts zulässig.

(6) Die Höhe der Förderung ist, unabhängig vom Projektvolumen, mit einer maximalen Höhe von € 100.000 limitiert.

§ 4

Förderansuchen

(1) Der Förderungswerber hat sein Förderansuchen schriftlich zu stellen. Förderansuchen können laufend eingebracht werden, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres. Bearbeitungsbeginn für Förderansuchen ist der 1. Jänner des Jahres, in dem das Vorhaben (Projekt) stattfindet. Wird von der Förderstelle dafür ein Formular bereitgestellt, ist das Förderansuchen unter Verwendung dieses Formulars zu stellen. Das Ansuchen ist bei juristischen Personen oder Vereinen durch die vertretungsbefugte Person bzw. die vertretungsbefugten Personen zu unterfertigen.

(2) Dem Ansuchen, welches eine kurze verbale Beschreibung des Projekts zu beinhalten hat, ist beizulegen:

 1. der Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5, wobei zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Z 5 lit. a folgende Unterlagen vorzulegen sind:

 a) bei antragstellenden natürlichen Personen: ZMR-Ausdruck, welcher nicht älter als drei Monate ist,

 b) bei antragstellenden juristischen Personen: Firmenbuch-Auszug, welcher nicht älter als drei Monate ist,

 c) bei antragstellenden Vereinen: ein Vereinsregisterauszug, welcher nicht älter als drei Monate ist;

 2. eine ausführliche Beschreibung des zu fördernden Projekts unter Angabe dessen Beginn und Dauer sowie Darlegung, für welche Tätigkeiten innerhalb des Projekts die Fördermittel ver­wendet werden sollen;

 3. ein Finanzierungsplan, welcher jedenfalls eine Gegenüberstellung der Eigenmittel, der voraussichtlichen Erträge sowie der Drittfinanzierungen bzw. des Sponsoring (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung), enthält;

 4. Förderanträge an bzw. Förderzusagen sowie Fördermittel von anderen Stellen des Landes Burgenland oder anderer Gebietskörperschaften und Rechtsträger;

 5. eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren vor Projekteinreichung erhaltenen Förderungen durch das Land Burgenland sowie Informationen über die fristgerechte und ordnungsgemäße Vorlage der Förderabrechnungen;

 6. ein Nachweis, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist;

 7. ein Nachweis des Vorliegens der fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens;

 8. ein unterfertigtes Formular der Kenntnisnahme der Richtlinien und Förderbedingungen des Landes.

(3) Die Förderstelle kann jederzeit weitere, für die Beurteilung des Förderansuchens notwendige Unterlagen unter Fristvorgabe verlangen.

(4) Ein trotz Verbesserungsersuchen der Förderstelle nicht den Vorgaben entsprechendes Förderansuchen sowie die Nichtvorlage der nach Abs. 3 angeforderten Unterlagen binnen angemessener Frist hat die Zurückweisung des Förderansuchens zur Folge.

§ 5

Verfahren

(1) Jedes Förderansuchen ist einer Beurteilung durch einen Sachverständigen bzw. einer diesbe­züglich qualifizierten Einzelperson innerhalb oder außerhalb des Amtes der Landesregierung, den zu­ständigen Kulturbeirat, ein Gutachtergremium oder einen Dachverband eines Teilbereiches der Kultur zu unterziehen, der bzw. das innerhalb einer angemessenen Frist eine Empfehlung abzugeben hat. Dabei ist auch darauf Bedacht zu nehmen, ob der Förderungswerber über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen und künstlerischen Voraussetzungen verfügt.

(2) Die Vergabe der Förderung (Förderungsvertrag) wie auch die Ablehnung des Förderansuchens hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Im Falle einer Ablehnung des Förderansuchens ist der Förderungswerber berechtigt, seine Argumente für die begehrte Förderung mitzuteilen.

§ 6

Förderungsvertrag

(1) Wird eine Förderung gewährt, kommt ein Förderungsvertrag zustande. Dieser hat grundsätzlich zu enthalten:

 1. den Name des Förderungsnehmers und des zu fördernden Projekts;

 2. die Art der Förderung, bei Geldleistungen die maximale Fördersumme;

 3. den Förderungszweck;

 4. den Zeitpunkt der vereinbarten oder beabsichtigten Förderungsleistung;

 5. die Festlegung der Verwendungsnachweise;

 6. den Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise und Abrechnungen des Projekts;

 7. die Zustimmung des Förderungsnehmers, dass das geförderte Vorhaben (Projekt), die Art, der Zweck und die Höhe der Förderung im jährlich erscheinenden „Kulturbericht“ veröffentlicht werden; und

 8. die Verpflichtung des Förderungsnehmers zur Verwendung des bzw. der vom Land Burgenland genannten Logos in angemessener und lesbarer Form und wenn möglich die An­bringung des Hinweises „Gefördert durch das Kulturreferat des Landes Burgenland“ auf sämtlichen geeigneten Medien um auf die Förderung des Landes Burgenland hinzuweisen.

(2) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg des Pro­jekts sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

(3) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(4) Die Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung von bzw. über Ansprüche des Förderungsnehmers aus einer vom Land Burgenland zugesagten Förderung ist ohne schriftliche Zustim­mung des Landes Burgenland diesem gegenüber unwirksam.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Der Förderungsnehmer hat die Realisierung des Projekts und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Förderungsvertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen.

(2) Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers kann durch die Förderstelle eingefordert werden.

(3) Der Förderungsnehmer hat sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen - unbe­schadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen - entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Förderungsvertrag aufzubewahren.

(4) Die Erledigung eines Förderansuchens für ein neues Projekt des gleichen Förderungs­werbers ist von der Vorlage des ordnungsgemäßen Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung einer früheren, bereits gänzlich abgeschlossenen Förderung abhängig zu machen.

(5) Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffenden Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

§ 8

Kürzung, Evaluierung und Rückforderung

(1) Das Land Burgenland kann

 1. den zugesagten Finanzierungsbeitrag anteilig im Verhältnis zu den im Rahmen des geförderten Projekts tatsächlich geringer getätigten Ausgaben und/oder höher erzielten Einnahmen des Förderungsnehmers kürzen, und/oder

 2. eine Evaluierung des geförderten Projekts insbesondere hinsichtlich Inhalt, Erfolg und Er­reichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele verlangen.

(2) Das Land Burgenland hat den Finanzierungsbeitrag zuzüglich Zinsen ab dem Auszahlungstag ganz oder teilweise zurück zu verlangen, wenn

 1. die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde; oder

 2. die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde; oder

 3. die Förderung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde, insofern an den Förderungsnehmer in dem dem Förderjahr nachfolgenden Kalenderjahr keine Förderung für ein neues Vorhaben (Projekt) mindestens in Höhe der nicht verwendeten Förderung vergeben wird; oder

 4. die Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden; oder

 5. das Land Burgenland in anderer Weise irregeführt wurde; oder

 6. über das Vermögen des Förderungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen wurde; oder

 7. die geforderte Publizität (zB Logo etc.) nicht nachvollziehbar erfüllt wurde; oder

 8. trotz schriftlicher Mahnung der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung nicht vorgelegt wurde; oder

 9. bei der Projektabwicklung die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßig­keit missachtet wurden.

2. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9

Vergaberecht

Der Förderungsnehmer hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Förderbereich allfällig anzu­wendenden vergabe- und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus dem Förderungsvertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das Landesgericht Eisenstadt als Gerichtsstand vereinbart.

§ 11

Datenschutz

Der Förderungswerber ermächtigt die Förderstelle gemäß den Bestimmungen des Datenschutz­gesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 132/2015, (im Folgenden: DSG 2000) durch Einreichung der Förderansuchen:

 1. die zur Bearbeitung der Förderansuchen erforderlichen Daten und Auskünfte über die Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen und übermitteln zu lassen;

 2. personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt anfallen, zu verwenden; und

 3. Daten und Auskünfte über das Förderansuchen und dessen Erledigung sowie bei der Abwick­lung und Kontrolle anfallenden, die Förderungswerber betreffenden personenbezogenen und gemäß § 6 DSG 2000 automationsbezogenen Daten an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und Auskünfte von diesen Stellen über Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge, Förderungsabwicklung und Kontrolle - soweit sie die Kulturförderung betreffen - einzuholen.

§ 12

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in diesen Richtlinien verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Die mit Regierungsbeschluss vom 6.12.2016 erlassenen Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz, LABl 340/2016, treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Förderansuchen, die vor dem 31.12.2017 eingereicht werden und das Jahr 2017 betreffen, werden nach diesen Richtlinien administriert.